

Finanz- und Beitragsordnung

Beschluss auf dem Kreisparteitag am 02.11.2019

§ 1 Beiträge

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Mindestbeitragshöhe für Neumitglieder beträgt 9,00 Euro monatlich. Die vor Inkrafttreten der Beitragsordnung eingetreten Mitglieder genießen Bestandsschutz.
2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auf 5,00 Euro gesenkt werden. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragspflicht befreit (Jugend-Schnuppermitgliedschaft). Im Übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag für Rentner mit geringem Einkommen, ALG II-Empfänger und Einkommenslose auf 5,00 Euro reduziert werden.
4. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 9 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands).

§ 2 Finanzierung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
 - d) Umlagen aus den kassenführenden Ortsverbänden
 - e) sonstigen Einnahmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes. Beiträge sind Bringschulden.
3. Gemäß § 18 Abs. 3 des Statuts der CDU Deutschlands gestattet der Kreisverband seinen Ortsverbänden, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen und ein Geschäftskonto einzurichten. Das Geschäftskonto ist mit der Bezeichnung „CDU-Ortsverband“ einzurichten. Die Führung des Kontos unter einer Privatadresse, auch mit dem Zusatz oder Untertitel „CDU-Ortsverband ...“, ist nicht statthaft. Vor Eröffnung eines Kontos ist die schriftliche Genehmigung des Kreisverbandes einzuholen. Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung und in das Geschäftskonto zu nehmen. Die Kassenführung und die Verwaltung der Gelder durch die Ortsverbände erfolgt immer im Auftrag und unter Verantwortung des

Kreisverbandes, alle vorhandenen finanziellen Mittel bleiben immer Mittel des Kreisverbandes. Die Ortsverbände ziehen die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder im Auftrag des Kreisverbandes eigenverantwortlich ein.

4. Für den ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge der Mitglieder, die nicht einem kassenführenden Ortsverband angehören, ist die Kreisgeschäftsstelle verantwortlich.

5. Bundestags-, Europa- sowie Landtagsabgeordnete leisten einen monatlichen Sonderbeitrag. Kreistagsabgeordnete führen ebenfalls einen Sonderbeitrag ab. Die Abgaben der oben genannten Abgeordneten und die damit verbundenen Zusatzbeiträge verbleiben beim Kreisverband. Abgaben sonstiger kommunaler Mandatsträger/innen, die in einem kassenführenden Ortsverband Mitglied sind, führen ihren Sonderbeitrag an den Ortsverband ab. Die Höhe der Beiträge aller Mandatsträger ist in der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Dithmarschen (Anlage A) geregelt.

6. Der/Die Landrat/in, die hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Amtsdirektoren/innen zahlen einen monatlichen Festbetrag, sofern sie CDU-Mitglied sind. Abgaben der hauptamtlichen Bürgermeister/innen und der Amtsdirektoren/innen, die in einem kassenführenden Ortsverband Mitglied sind, fließen an den Ortsverband. Die Zahlungen des Landrats/der Landrätin verbleiben beim Kreisverband.

7. Über die Höhe aller Sonderbeiträge und Abgaben, die den CDU-Kreisverband betreffen, entscheidet der Kreisvorstand. Über die Erhebung und Höhe der Sonderbeiträge und Abgaben, die an den CDU-Ortsverband gehen, entscheidet der Vorstand des jeweiligen kassenführenden CDU Ortsverbandes.

8. Ortsverbände im CDU-Kreisverband Dithmarschen führen durch den Kreisverbandsausschuss festzulegende Umlage an den Kreisverband ab. Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand zu Beginn des jeweiligen Quartals.

9. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU Schleswig-Holstein sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

10. Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf dem Parteitag des Kreisverbands Dithmarschen am 02.11.2019 beschlossen und tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Anlage A zur Finanz- und Beitragsordnung der CDU Dithmarschen

I. Sonderbeiträge der Abgeordneten

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments zahlen an den Kreisverband monatlich 300,00 €.
2. Abgeordnete des Bundestages zahlen an den Kreisverband monatlich 150,00 €.
 - a. der Bundestagspräsident, stv. Bundestagspräsidenten, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende und parl. Geschäftsführer zahlen einen zusätzlichen Beitrag von 50,00 €
 - b. MdB, die gleichzeitig Mitglied der Bundesregierung sind, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von 100,00 €
 - c. Mitglieder der Bundesregierung, die nicht Abgeordnete des Bundestages sind, zahlen einen Beitrag von 250,00 €
3. Abgeordnete des Landtages zahlen an den Kreisverband monatlich 100,00 €.
 - a. der Landtagspräsident, stv. Landtagspräsidenten, Fraktionsvorsitzende und parl. Geschäftsführer zahlen einen zusätzlichen Beitrag von 50,00 €
 - b. MdL, die gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sind, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von 100,00 €
 - c. Mitglieder der Landesregierung, die nicht Abgeordnete des Landtages sind, zahlen einen Beitrag von 250,00 €

II. Zusätzliche Mitgliedsbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger

Die kommunalen Amts- und Mandatsträger nach a) und b) zahlen an den Kreisverband einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag. Hier ist zu beachten, dass sich der zusätzliche Beitrag nicht mit der Anzahl der Ämter addiert. Es gilt die höhere Wertigkeit des Amtes/ Mandats.

- a) Kreistagsabgeordnete zahlen halbjährlich einen zusätzlichen Beitrag von 200,00 €.
 - Der/Die Fraktionsvorsitzende/r zahlt halbjährlich einen zusätzlichen Beitrag von 500,00 €.
 - Der/Die Kreispräsident/in zahlt halbjährlich einen zusätzlichen Beitrag von 500,00 €.
 - Der /Die Vorsitzende/r des Hauptausschusses zahlt halbjährlich einen zusätzlichen Beitrag von 500,00 €.
 - Mitglieder im Hauptausschuss zahlen halbjährlich einen zusätzlichen Beitrag von 400,00 €.
 - Bürgerliche Mitglieder des Kreistages zahlen halbjährlich einen zusätzlichen Beitrag von 40,00 €.

b) Folgende Regelung wird für weitere Mandatsträger entsprechend festgelegt:

- Der/Die Landrat/in zahlt monatlich einen zusätzlichen Beitrag von 250,00 €.

c) Abgaben sonstiger kommunaler Mandatsträger/innen, die in einem kassenführenden Ortsverband Mitglied sind, führen ihren Sonderbeitrag an den Ortsverband ab. Orts- und Bezirksverbände können diesen Sonderbeitrag selbst festlegen. Als Richtwert wird folgender Beitrag für die Abgabe vorgeschlagen:

- ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- sowie Bürgervorsteher zahlen zusätzlich 2,5 % ihrer Aufwandsentschädigung.
- Hauptamtliche Bürgermeister/innen zahlen monatlich einen zusätzlichen Beitrag von 75,00 €.
- Amtsdirektoren/innen zahlen monatlich einen zusätzlichen Beitrag von 75,00 €.

III. Umlage

Ortsverbände im CDU-Kreisverband Dithmarschen mit eigener Kassenführung führen pro Mitglied und Monat eine Umlage von 6,12 € an den Kreisverband ab. Der Kreisverband zahlt aus dieser Umlage die Umlage an den CDU Landesverband.

Anlage B zur Finanz- und Beitragsordnung der CDU Dithmarschen

Gebührenordnung (Stand: 01.07.2018)

Kassenführung:

Sofern die Kassenführung beim Kreisverband liegt, werden je nach Größe des Verbandes Gebühren erhoben. Die direkten Kosten werden ebenfalls vom OV/BV bezahlt (Kontoführungsgebühr).

OVs/BVs mit 1- 20 Mitgliedern	75,00 € pro Jahr
OVs/BVs mit 21- 50 Mitgliedern	150,00 € pro Jahr
OVs/BVs ab 51 Mitgliedern	300,00 € pro Jahr

Homepage:

Alle Kosten, die direkt mit der Homepage in Verbindung stehen, müssen vom OV/BV selbst bezahlt werden.

Pflegearbeiten, die von der Geschäftsstelle durchgeführt werden, werden zusätzlich mit 25,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.